



# Gesuch

um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet  
(Eingabe 1 Exemplar)

An: Gemeindeverwaltung  
Tiefbau  
3920 Zermatt

Ort und Datum:

Bauherr:

Bauleitung:

Unternehmer:

## Beschrieb der Grabarbeiten

Ort: (bitte Situationsplan beilegen)

Zweck:

Länge in der Fahrbahn: m<sup>2</sup>

Länge im Trottoir: m<sup>2</sup>

Belagsart:

Baubeginn:

Ende der Arbeiten:

Absperrung der Strasse (bitte zutreffendes ankreuzen):

für Fahrverkehr  *ist notwendig*  *ist nicht notwendig*  
für Fussgänger  *ist notwendig*  *ist nicht notwendig*

Bemerkungen zum Gesuch:

## Angaben des Gesuchstellers

Name und Vorname:

Adresse:

PLZ Ort:

Telefon-Nr:

Unterschrift:

# Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung dieser Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Bedingungen bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig, die von Ihnen vor Baubeginn zu benachrichtigen sind:
  - Elektrizitätswerk
  - Wasserversorgung
  - Valaiscom
  - Grundbuchgeometer
  - Swisscom Fixnet
3. Besondere Bedingungen:

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der Baustelle kein Schmutz auf die Strasse gelangt. Den Firmen, deren Baustellen übermässige Verschmutzung der öffentl. Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

GEMEINDEVERWALTUNG ZERMATT

Datum:

Leiter Bauabteilung

---

Allgemeine Bedingungen:

- Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und ist höchstens 3 Monate lang gültig. Der Arbeitsbeginn ist der Gemeindeverwaltung (Tiefbauabteilung) zu melden.
- Die Bewilligung wird nur unter Vorbehalt der Rechte Dritter und auf Gefahr des Inhabers der Bewilligung erteilt. Die von den Organen der Gemeindeverwaltung ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- Die Bedingungen und Vorschriften sind für den Bauherrn, dessen Vertreter und für den Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt des Werkvertrages hinausgehen.
- Der Gemeindeverwaltung steht in jedem Falle das Recht zu, die Arbeit des Unternehmers zu beaufsichtigen und ihm in dringenden Fällen direkte Weisungen zu erteilen. Diese gehen anders lautenden Weisungen des Bauherrn vor.
- Die Baustelle ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.
- Die SNV-Normen 640535a, 640538a mit den Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet sind strikte zu beachten. Schachtabdeckungen müssen der SNV-Norm 640534a entsprechen.
- Die Wiederherstellung des definitiven Belages erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Inhabers der Bewilligung, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht. Kann der definitive Belag nicht unmittelbar nach der Grabenauffüllung eingebaut werden, ist vom Unternehmer sofort ein provisorischer bituminöser Belag von ca. 3 cm Stärke aufzubringen.
- Der Inhaber der Bewilligung trägt sämtliche Kosten, die der Gemeinde durch die Grabarbeiten entstehen, auch für die auf die Grabarbeiten zurückzuführenden Setzungen und Schäden, die evtl. nach der definitiven Wiederherstellung des Belages entstehen.